

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 157/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1990 Prozeßkostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts Goßlau zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger begehrt in der Hauptsache Gewährung höheren Altersruhegeldes, weil die Zeit vom 9. Juni 1946 bis zum 28. Juli 1947, in der er als ehemaliger Angehöriger der Waffen-SS in der amerikanischen Besatzungszone interniert war, als Ersatzzeit wegen Kriegsgefangenschaft rentensteigernd zu berücksichtigen, nicht aber eine unbeachtliche Zeit eines sog automatischen Arrestes sei.

Der Antrag des Klägers, ihm für seine Beschwerde Prozeßkostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung entgegen § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Seine Beschwerde ist vielmehr aus folgenden Gründen als unzulässig zu verwerfen:

Nach § 160 Abs 2 SGG darf das Bundessozialgericht (BSG) die Beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ua nur zulassen, wenn - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden,

auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die - behauptete - sachliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.

Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Erforderlich ist eine Begründung, die dem Beschwerdegericht grundsätzlich die Möglichkeit gibt, allein anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers und des angefochtenen Urteils darüber zu entscheiden, ob die Revision zuzulassen ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Da die Beschwerdebegründung des Klägers diesen Anforderungen nicht genügt, ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Der Kläger hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht "dargelegt". Es kann dahingestellt bleiben, ob er die Rechtsfrage, die er für grundsätzlich bedeutsam hält, hinreichend klar bezeichnet (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11) hat. Er trägt vor, es habe grundsätzliche Bedeutung, ob "wie bisher in der Rechtsprechung geschehen, immer dann, wenn ein Kriegsteilnehmer zur Waffen-SS gehörte, automatisch die Zeit der Internierung nicht als Kriegsgefangenschaft anzurechnen" sei, obwohl sich für die Betroffenen diese Zeit als Kriegsgefangenschaft darstelle. Der Beschwerdebegründung ist nämlich nicht zu entnehmen, weshalb die vorgenannte Frage noch oder wieder höchstrichterlicher Klärung bedarf, nachdem das



BSG - worauf der Kläger im Urteil des LSG hingewiesen worden ist - schon mehrfach dazu Stellung genommen und auch das Bundesverfassungsgericht (SozR 2200 § 1251 Nr 90) diese Rechtsprechung für verfassungsgemäß gehalten hat.

Soweit der Kläger rügt, das LSG habe ohne hinreichenden Beleg unterstellt, die Internierung sei nicht wegen seiner Kriegsteilnahme erfolgt, hat er den damit sinngemäß gerügten Verfahrensmangel nicht hinreichend "bezeichnet". Dazu hätte er Tatsachen anführen müssen, aus denen sich ein Fehler des LSG auf dem Weg der Entscheidungsfindung und weiterhin ergibt, daß das angefochtene Urteil auf ihm beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31; § 160a Nr 14, 36). Soweit dem Vorbringen die Rüge entnommen werden kann, das LSG habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 Satz 1 Halbs 1 SGG), kann die Beschwerde darauf nur gestützt werden, wenn sich der geltend gemachte Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung keinen Beweisantrag zum Grund seiner damaligen Internierung benannt, den das LSG übergangen haben könnte.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

